

RS Vwgh 1993/9/21 92/08/0243

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.09.1993

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §25 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/08/0046 E 19. Mai 1988 RS 3

Stammrechtssatz

Der dritte Rückforderungstatbestand des § 25 Abs 1 erster Satz AIVG ist schon nach dem isolierten Wortlaut der Wendung "wenn er erkennen musste, dass ..." nicht erst dann erfüllt, wenn der Leistungsempfänger die Ungebührlichkeit der Leistung an sich oder ihrer Höhe erkannt hat; das Gesetz stellt vielmehr auf das bloße Erkennenmüssen ab und statuiert dadurch eine (freilich zunächst nicht näher bestimmte) Diligenzpflicht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992080243.X01

Im RIS seit

18.10.2001

Zuletzt aktualisiert am

21.10.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at